

Arbeitgeber:in

Name
Anschrift
Telefon und Mailadresse

Praktikant:in

Name, Geburtsdatum
Anschrift
Handynummer
Besuchte Schule HLW Haag, Wiener Straße 2, 3350 Haag
Jahrgang/Klasse

Gesetzliche:r Vertreter:in

Name
Anschrift
Telefon und Mailadresse

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartner:innen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gem. jeweiligem Lehrplan der HLW Haag im folgenden Bereich/in den folgenden Bereichen geleistet:

- | | | |
|------------------------------------|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rezeption | <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Service | <input type="checkbox"/> Housekeeping/Zimmerservice | <input type="checkbox"/> |

Es ist dem:der Schüler:in zu ermöglichen, neben dem tatsächlich einsetzten Bereich/den tatsächlich eingesetzten Bereichen einen allgemeinen Einblick in die Organisations- und Arbeitsaufgaben des entsprechenden Betriebes zu gewähren.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Mit dem vorgeschriebenen Pflichtpraktikum im **Ausmaß von 3 Monaten** erwerben die Praktikant:innen nach Absolvierung der HLW den direkten Zugang zum selbständigen Gewerbe (Facharbeiter:innen-Status).

Das Pflichtpraktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen) Stunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikant:innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Hinsichtlich des geltenden Erholungsurlaubs sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Der:Die Arbeitgeber:in verpflichtet sich ferner, den:die Praktikant:in im Rahmen der für ihn:sie geltenden Arbeitnehmer:innen-Schutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn:sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen.

Er:Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass der:die Praktikant:in zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem:der Arbeitgeber:in obliegenden Fürsorgepflicht hat diese:r den Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der:Die Arbeitgeber:in gestattet den Vertreter:innen der Schule den Zutritt zu den Arbeitsräumen und gegebenenfalls Schlaf- und Aufenthaltsräumen des:der Praktikant:in während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit. Der:Die Arbeitgeber:in stellt dem:der Praktikant:in für den Fall, dass diese:r nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt,

- ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmer:innen-Schutz entsprechendes Quartier kostenlos bei und
- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke).

Das Entgelt beträgt monatlich brutto und ist monatlich im Nachhinein fällig.

Die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung haben spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.

Das Praktikant:innen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Der:Die Praktikant:in ist bei der österreichischen Gesundheitskasse zur Vollversicherung termingerecht anzumelden.

§ 6

Der:Die Praktikant:in verpflichtet sich, die ihm:ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er:Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Der:Die Arbeitgeber:in verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem:der Praktikant:in bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die den Praktikant:innen das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 8

Der Praktikumsvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem:der Arbeitgeber:in, eine zweite ist dem:der Praktikant:in und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

....., am

.....
Arbeitgeber:in

.....
Erziehungsberechtigte:r

.....
Praktikant:in